

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0139/05</b>	<b>Datum</b> 10.03.2005
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	12.04.2005	nicht öffentlich			
Verwaltungsausschuss	22.04.2005	öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	14.04.2005	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	27.04.2005	öffentlich			
Stadtrat	12.05.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 23,Amt 30,FB 01,FB 02,FB 03	Beteiligung des	Ja	Nein
	<b>RPA</b>		
	<b>KFP</b>		
	<b>BFP</b>		

### Kurztitel

Übertragung einer Kita in freie Trägerschaft an den Träger Internationaler Bund für Sozialarbeit

### Beschlussvorschlag:

I.

Dem Internationalen Bund für Sozialarbeit  
Alt Salbke 6 – 10  
39122 Magdeburg

wird zum 01.08.2005 die nachfolgend benannte Kindertageseinrichtung übertragen:

I-Kita Spatzennest  
Spielhagenstraße 33  
39110 Magdeburg

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

II.

Die Landeshauptstadt Magdeburg überlässt dem freien Träger die bedarfsgerechten Räumlichkeiten mietfrei in Leihe.

**III.**

Die Übertragung beinhaltet die Personalüberleitung nach § 613 a BGB für die Mitarbeiter/-innen der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend dem im § 21 KiFöG LSA festgelegten Betreuungsschlüssel je Betreuungsart im Verhältnis zu 42 Krippen-, 104 Kindergartenplätzen sowie 16 integrativen Plätzen.

**IV.**

Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrages mit dem Internationalen Bund für Sozialarbeit in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigtengruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

**V.**

Die Finanzierung zur Sicherung des Angebotes der Kindertagesbetreuung erfolgt gemäß Teil IV des Vertrages zur Übernahme/Übergabe einer kommunalen Tageseinrichtung für Kinder. Darüber hinaus beschließt der Stadtrat die Finanzierung der Plätze für Kinder mit Grundanerkenntnis nach §§ 53, 54 SGB XII – Eingliederungshilfe entsprechend der Nebenabrede o. g. Vertrages.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2005				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr	2006						
2005	keine							
Euro	260.377,00	Euro	624-904,80	Euro		Euro		2005

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	X	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	X
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr				2006		38.644.000	
2005	mit	41.675.600	Eur		mit		Euro	2007		38.644.000	
Haushaltsstellen UA 1.46400				Haushaltsstellen				2008		38.644.000	
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden	Unterschrift AL Herr Förster
--------------------------	---------------------------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Frau Bröcker Unterschrift	
-----------------------------------	------------------------------	--

**Begründung:****Rechtliche Grundlagen:**

- §§ 22 und 24 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2003

Der Stadtrat beschloss mit der DS 058/03 – Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2003-2006 (Haushaltskonsolidierungskonzept), Beschluss-Nr. 2300-65(III)03 die Übertragung von Kindertagesstätten an freie Träger. Bedingt durch die ungünstige Entwicklung des Haushaltes der Stadt und den mit der Übertragung zu erwartenden Einsparungen von Haushaltsmitteln wurde durch den OB am 30.09.2003 mit der DS 0644/03 – Übertragung von Kinderbetreuungseinrichtungen an freie Träger – Projektstruktur und Projektregeln – ein Verfahren bestätigt, sowohl Kinderbetreuungseinrichtungen als auch Einrichtungen der Jugendarbeit an freie Träger zu übertragen.

Der Vertrag zur Überleitung der Kindertageseinrichtung an den Träger ist in den Teilen

- I zur Einrichtungsübergabe einer kommunalen Kindertageseinrichtung in freie Trägerschaft und Leistungssicherstellung der Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und KiFöG LSA
- II Leihvertrag/Nutzungsüberlassung
- III Personalüberleitung
- IV Finanzierung der Einrichtung

mit dem Träger besprochen und liegt in einer unterzeichneten Protokollerklärung im Jugendamt vor. Im Vertragsteil IV wird in einer Nebenabrede die Finanzierung integrativer Plätze nach den §§ 53, 54 SGB XII geregelt. Die Zuständigkeit der Finanzierung integrativer Plätze liegt bei der Sozialagentur des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. Dort gibt es noch keine abschließenden Regelungen. Die Nebenabrede, wie im Vertragsteil IV verhandelt, hat solange Gültigkeit, bis es eine abschließende Landesregelung gibt.

**Fachliche Eignung**

Gemäß § 75 (3) KJHG ist der Internationale Bund seit dem 21.03.1972 anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe, da er u. a. die fachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt. Arbeitsfelder des Internationalen Bundes sind die Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Horten, Jugendsozialarbeit, berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit mit Migranten sowie die Integration von Behinderten und sozial ausgegrenzte Menschen.

Der Internationale Bund leistet in ca. 700 Einrichtungen in mehr als 300 Orten in Deutschland Hilfestellung für deutsche und ausländische Kinder, Jugendliche Erwachsene und Senioren bei der persönlichen und beruflichen Lebensplanung, welches seine fachliche Kompetenz auf diesem Gebiet widerspiegelt.

Der Internationale Bund am Standort Magdeburg ist Teil des Gesamtverbandes „Internationaler Bund, Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit“. Er gehört zum Verbund Sachsen-Anhalt. Der Standort Magdeburg wurde 1991 entwickelt. Zu Beginn arbeitete das

Jugendgemeinschaftswerk als Anlaufstelle für Probleme der Aussiedlerfamilien. Im selben Jahr eröffnete das Ausbildungszentrum im Stadtteil Magdeburg Salbke.

Im Jahr 2000 wurden an vier Standorten Horteinrichtungen übernommen. Damit erschloss sich der Internationale Bund in Magdeburg ein neues Arbeitsfeld.

Der Internationale Bund hat in den zurückliegenden Jahren seine fachliche Eignung als Träger von Horten in der Landeshauptstadt Magdeburg nachgewiesen. Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen des Internationalen Bundes erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des KJHG und des KiFöG LSA.

Mit folgenden konzeptionellen Schwerpunkten arbeitet der Internationale Bund in Kindertagesstätten:

- Es wird sich am Modell der altersgemischten Gruppen orientiert, was jedoch um z. B. altersspezifische Projekte durchzuführen täglich feste altersgetrennte Beschäftigungszeiten nicht ausschließt.
- Durch „offene“ Spielzeiten und spezifische Aktivitäten werden Vorlieben und Interessen der Kinder berücksichtigt.
- Mit fachübergreifenden, themen- und erlebnisorientierten Projekten werden die Kinder in die verschiedenen Wissensgebiete eingeführt.

Mit nachfolgend genannten konzeptionellen Schwerpunkten arbeitet der Internationale Bund im Bereich der vor- und nachschulischen Tagesbetreuung:

- Der Hort hat die Aufgabe, die Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.
- Die Angebote des Hortes sind auf die Interessen und Bedürfnisse, Fähigkeiten und den individuellen Wissensstand der Kinder abgestimmt.
- Die Teilnahme der Kinder an den Angeboten innerhalb des Hortes ist freiwillig. Im Hort sollen sich die Kinder in erster Linie von den Anstrengungen der Schule entspannen.
- Bei Bedarf und auf Wunsch der Eltern werden im Hort die Hausaufgaben angefertigt. Dabei werden die Kinder sachgerecht unterstützt.

## **Beteiligungen**

Im Jahr 2003 begann im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein Beteiligungsverfahren mit dem Ziel der Übertragung aller kommunalen Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg an freie Träger. In Regionalkonferenzen haben sich Träger Mitarbeiter/-innen und Elternvertretungen vorgestellt. Im Mai/Juni 2003 haben die Mitarbeiterinnen und das Elternkuratorium der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ ihr Votum für die Übernahme durch den Träger evangelische Stiftung St. Johannis Bernburg abgegeben. Der UA JHP folgte mit seiner Beschlussempfehlung den Voten von Mitarbeiter/-innen und Eltern. Am 09.02.2005 teilte der Träger evangelische Stiftung St. Johannis Bernburg dem Jugendamt mit, dass er von der Übernahme der Einrichtung in seine Trägerschaft Abstand nimmt. Das Team und das Elternkuratorium der Kita „Spatzennest“ haben daraufhin mehrere Träger benannt, von welchen sie Informationen zum Trägerprofil und zu den Rahmenbedingungen der Personalüberleitung erhalten wollten. Am 28.02.2005 haben sich diese Träger den Fragen der Mitarbeiter/-innen und Eltern gestellt. Mit der Abgabe der Voten am 07.03.2005 hat sich das Team, die Mitarbeiter/-innen und das Kuratorium eindeutig für die Übernahme durch den Internationalen Bund für Sozialarbeit positioniert.

In weiteren Belegschaftsversammlungen werden die Erzieherinnen durch das Jugendamt, den FB 01 und den Träger ausführlich über die Rahmenbedingungen der Personalüberleitung informiert.

Die Übertragung ist mitbestimmungspflichtig nach § 69 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA). Das Mitbestimmungsverfahren wird parallel zur Beratung der Drucksache durchgeführt.

Die Kinderbeauftragte ist über ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss in den Prozess der Übertragung eingebunden. Außerdem wird die Kinderbeauftragte laufend über den Fortgang der Übertragung informiert. Eine Mitzeichnung der einzelnen Drucksachen erfolgt auf ihren Wunsch nicht.

### **Personalüberleitung/Personalrücknahme**

Die Mitarbeiter/-innen haben, den Betriebsübergang betreffend ein Widerspruchsrecht. Sie müssen sich innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Information über den Termin und die Bedingungen des Betriebsübergangs entscheiden, ob sie dem Betriebsübergang zustimmen.

Sollten Mitarbeiter/-innen dem Betriebsübergang widersprechen, werden Ihnen, soweit es möglich ist, freie Stellen/Austauschstellen in Einrichtungen angeboten, die an andere freie Träger übertragen werden.

Mitarbeiter/-innen, die dem Betriebsübergang widersprechen und denen keine freie Stelle bzw. Austauschstelle angeboten werden kann, befinden sich ab dem 01.08.2005 im Personalüberhang.

Der Tarifvertrag zur Absenkung der Arbeitszeit läuft am 31.07.2005 aus. Die Regelung der wöchentlichen Arbeitszeit wird ab dem 01.08.2005 ebenfalls auf der Grundlage eines Tarifvertrages zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des Internationalen Bundes erfolgen, wobei eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 30 h/Woche nicht unterschritten wird (Ausnahme: einzelvertraglich auf persönlichen Wunsch des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin). Der Tarifvertrag wird zurzeit verhandelt.

Für die hier zur Übertragung anstehenden Einrichtungen wurden entsprechend KiFöG LSA insgesamt 16,8 Vollzeitstellen eingestellt, die sich auf 22 Personalstellen aufteilen.

Der in der Anlage 2 dargestellte Stellenplan vermindert sich auf Grund von veränderten Berechnungen für integrativ betreute Kinder.

### **Personalrücknahme:**

Die Zusatzversorgungskassen (ZVK) in den neuen Bundesländern wurden erst 1996 gegründet. Die Kommunen sind tarifvertraglich vereinbarte Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskassen. Durch die Haushaltslage der Kommunen wurde bereits in den vergangenen Jahren in immer größerem Umfang Personal abgebaut, privatisiert oder in freie Trägerschaft überführt.

Die ZVK hat auf diese Entwicklung in Form von Satzungsänderungen (Wegfall von Wesentlichkeitsgrenze und Überleitungsabkommen) sowie der Erhebung von Ablöse- und Abgeltungsbeträgen im Fall von Personalüberleitungen reagiert.

Die freien Träger haben die Möglichkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, Vollmitglied der ZVK zu werden.

Nach § 11 der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt können nach „Abs. 1 e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder darunter bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein statusmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt“, Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden.

Nach § 11 Abs. 3 „Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Abs. 1 e) fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden. (z. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft). Abs. 4 Ebenfalls kann die Kasse die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen verbinden.“

Statt der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt akzeptiert die Zusatzversorgungskasse für die Aufnahme eines freien Trägers als Vollmitglied die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag.

Die Personalrücknahmeerklärung gilt für den Fall des Konkurses des Trägers bzw. für jeden anderen Fall der Beendigung der Trägerschaft und bezieht sich auf das übernommene Personal als auch des nachrückenden, neu einzustellenden Personals der übernommenen Einrichtung, um den Beitrag für die ZVK auch für die langfristige Zukunft zu sichern.

Da nicht alle freien Träger die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, oder bereits Mitglied anderer Versorgungskassen, Versorgungseinrichtungen oder privater Versicherungen sind, wurde für diese freien Träger auf dem Verhandlungswege mit der ZVK ein Kompromiss vereinbart, der den Abschluss einer Sondervereinbarung ermöglicht.

Für die Aufnahme der Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag liegt mit Datum vom 10.06.2004 die Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vor. Sie wurde vorerst für 5 Jahre erteilt.

Voraussetzung bzw. Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die Träger werden das von der Stadt übernommene Personal über die ZVK Sachsen-Anhalt weiter versichern. Die Zusatzversicherung erfolgt zu den auch für die Stadt geltenden Konditionen.
- Neu einzustellende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die übernommenen Einrichtungen werden ebenfalls bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, so dass kein so genannter aussterbender Bestand entsteht. (Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Träger.)
- Das abgebende Mitglied (die Stadt) vereinbart mit dem Träger im Personalüberleitungsvertrag eine Personalrücknahmeerklärung für den Fall der Beendigung der Trägerschaft. Diese umfasst dann auch die durch den Träger getätigten Neueinstellungen für die Einrichtungen.

Ohne die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Vollmitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung

zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll, Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 EUR pro Mitarbeiter/-in an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Der Darstellung der finanziellen Auswirkungen liegt die Annahme zugrunde, dass die Übertragung zum 01.08.2005 erfolgt.

Mit Mehrausgaben in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 ist nicht zu rechnen, da die Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2005 für die Monate August bis Dezember 2005 mit Ausnahme der Inneren Verrechnung bereits für alle Einrichtungen in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 geplant wurden. Eine Mittelumverteilung zwischen den einzelnen Haushaltsstellen braucht für die Übertragung der in dieser Drucksache behandelten Einrichtung somit nicht mehr zu erfolgen.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung 2006 bis 2008 wurde die vollständige Übertragung sämtlicher Kindertageseinrichtungen bereits berücksichtigt. In der mittelfristigen Finanzplanung sind in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 insgesamt Haushaltsmittel i. H. v. 38.451.700,- EUR und in der Haushaltsstelle 1.46400.718100.8 i. H. v. 192.300,- EUR angemeldet. Da die freien Träger die Elternbeiträge für ihre Einrichtungen selbst einnehmen und dadurch bereits einen Teil der Kosten decken, führt dies zu einer Reduzierung der Ausgabeansätze im UA 46400 im Vergleich des Haushaltsansatzes 2005 und der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2006 bis 2008.

Durch die Übertragung der Einrichtung errechnen sich basierend auf der Grundlage der in der Kapazitätsplanung ausgewiesenen Betreuungsplätze für die Monate August bis Dezember 2005 insgesamt Vorschüsse nach § 42 SGB I in Höhe von 223.525,00 EUR. Zuzüglich der Erstattung entgangener Elternbeiträge für 5 Monate in Höhe von 36.852,00 EUR ergibt sich eine Gesamtfinanzierungssumme von 260.377,00 EUR.

Eine Analyse der erzielbaren Einnahmen aus Elternbeiträgen hat ergeben, dass mit einer Erstattung von Ermäßigungen und Erlassen von ca. 40 % des jeweiligen Höchstbetrages an Elternbeiträgen lt. Kitasatzung (1 Kind Familie) gerechnet werden muss. Entsprechend dieser Analyse ist auch die Berechnung der notwendigen Erstattung an freie Träger für entgangene Elternbeiträge in dieser Drucksache erfolgt.

Durch eine Pauschalförderung pro belegten Platz auf der Basis der vergleichbaren Kosten einer kommunalen Einrichtung soll der freie Träger Sicherheit in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten. Damit verbunden ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Stadtverwaltung:

- einmaliger Aushandlungsaufwand
- Verringerung des Aufwandes der Verwendungsnachweisprüfung.

Der Träger Internationaler Bund hat sich für das Modell der Pauschalfinanzierung entschieden.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Übersicht der Einrichtungsübertragung an den IB

Anlage 2 – Stellenplan

Anlage 3 - Nebenabrede